Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 13. Juli 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(3) Er beschließt die Entsendung von Vertretern aus der Mitte des Gemeinderates in die Gesellschafterversammlungen, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S. von § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Bürgermeister die Stadt gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern der Stadt in Organe von Juristischen Personen, denen die Stadt als Mitglied angehört.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Für die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder wird nach § 25 Abs. 2 Satz 1 (zweiter Halbsatz) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe bestimmt.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
1.2 Bau, Umwelt und Technik
1.3 Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss

(2) Die Ausschüsse 1.1 und 1.2 bestehen aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
(4) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter für die vorgenannten Ausschüsse widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.
(5) Die Ausschüsse 1.1 und 1.2 können durch sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder stets widerruflich ergänzt werden.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt; bei Ausschreibung nach VOB und VOL in unbegrenzter Höhe, mit Ausnahme § 15 Abs. 4.1 dieser Satzung.
(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen mindestens eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben
(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu zuweisen.

§ 8
Ausschuss für „Bau, Umwelt und Technik“

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses „Bau, Umwelt und Technik“ umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau, Vermessung);
1.2 Bauanträge
1.3 Technische Verwaltung städtischer Gebäude
1.4 Bade-, Park- und Gartenanlagen
1.5 Sanierungsaufgaben
1.6 Stadtgestaltung und Denkmalpflege, Dorfentwicklung
1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt
1.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 € bis zu 86.000 € im Einzelfall, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet ist
1.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 58.000 € im Einzelfall
1.10 Tief- und Straßenbaumaßnahmen, Straßenbeleuchtung, Technische Verwaltung der Straßen
1.11 Verkehrsplanung einschließlich Straßenverkehrsregelungen, soweit Bundes- und Landesrecht nicht entgegenstehen
1.12 Wasser- und Energieversorgung
1.13 Abwasserbeseitigung
1.14 Bauhof und Fuhrpark
1.15 Umweltschutz, Ökologie
1.16 Land- und Forstwirtschaft
1.17 Natur- und Landschaftsschutz
1.18 Schlachträume

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss „Bau, Umwelt und Technik“ über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über

2.1.1 Bauanträge,
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
2.1.3 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB)
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

2.2 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss)
2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB
2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB
2.5 Entscheidungen nach § 246 e BauGB

1.2 Schulwesen
1.3 Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Vereinsförderung
1.4 Sport einschließlich Sport-, Bolz-, Spielplätze, Trendsport und Freizeiteinrichtungen
1.5 Marktwesen
1.6 Kindergärten
1.7 Jugendeinrichtungen
1.8 Alteneinrichtungen
1.9 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
1.10 Friedhofs- und Bestattungswesen
1.11 Soziale Angelegenheiten allgemeiner Art und Arbeitsförderungsmaßnahmen
1.12 Stadtmarketing
1.13 Touristik
1.14 Wirtschaftsförderung
1.15 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen, insbesondere die Vorberatung und Begleitung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme der Quartalsberichte, Analyse der Abweichungen und ggf. Veranlassung geeigneter Maßnahmen.
1.16 IT und Digitalisierung
1.17 Ehrungen, ausgenommen Verleihung und Entzug Ehrenbürgerrecht

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.1 die Ernennung (Einstellung), die Entlassung (einschl. Versetzung in den Ruhestand) u. sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 gehobener Dienst
2.2 die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch über- und außertarifliche Leistungen) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 bzw. S 16 des TVöD.

Ziffer 2.1 und 2.2 gelten nur, soweit es sich nicht um Führungsfunktionen handelt (Fachbereichs- und Fachgruppenleitungen, Betriebsleitungen von Eigenbetrieben, sowie hauptamtlicher Feuerwehrkommandant)

Die Zuständigkeit verbleibt beim Gemeinderat

2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 8.500 € im Einzelfall;
2.4 Stundungen von Forderungen, die nicht dem Bürgermeister gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2.6 übertragen sind.
2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 8.500 €, aber nicht mehr als 46.000 € beträgt;
2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 86.000 € im Einzelfall.
2.7 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 17.000 €, aber nicht mehr als 32.500 € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000 € im Einzelfall, die unbeschränkte Verfügung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben, Ausnahme § 15 Abs. 4.1 dieser Satzung;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 17.000 € im Einzelfall.

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch Höhergruppierungen, außer und übertarifliche Leistungen) bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10, bzw. S 15 des TVöD und Beamten auf Widerruf, sofern es sich nicht um Führungsfunktionen im Sinne § 7 Abs. 2 Ziffer 2.2. handelt im Rahmen des Stellenplanes. Unbegrenzt bei Beamten-Anwärtern, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden u.a. in Ausbildung stehenden Personen sowie Aushilfskräften und Saisonbeschäftigten.

2.4 Höhergruppierung von Beschäftigten, sofern ein tarifrechtlicher Anspruch besteht, die Gewährung von tariflichen Mitteln im Rahmen der Leistungsorientierten Bewertung für alle Beschäftigten, Leistungszulagen für Beamten und die Gewährung von über- oder außertariflichen Zulagen für alle Beschäftigen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro jährlich.

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;

2.7.1 bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe
2.7.2 bis zu 36 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 58.000 Euro
2.7.3 in unbegrenzter Höhe und auf unbegrenzte Dauer, wenn ein Rechtsanspruch auf Stundung besteht.

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 8.000 € beträgt;

2.9 die Veräußerung, der Erwerb, Tausch und der Kauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall und die dingliche Belastung von Grundbesitz mit Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten;

2.10 der Abschluss und Verlängerung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall; Bei Grundstücken gilt dies nur bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder bereits fremd vermieteten oder verpachteten Grundstücken.

2.11 die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 20.000 € im Einzelfall; ausgenommen unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken

2.12 der Verkauf des Holzertrages aus den städtischen Waldungen

2.13 die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen

2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.

(3) § 5 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11
Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung der Geschäftskreise des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Bürgermeister-Stellvertreter. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

VI. Stadtteile

§ 12
Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:

1.1 Schopfheim
1.2 Fahrnau
1.3 Kürnberg
1.4 Langenau
1.5 Wiechs
1.6 Gersbach
1.7 Raitbach
1.8 Eichen
1.9 Enkenstein

(1) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile sollten vor der Straßennennung aufgeführt werden.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13
Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Gersbach, Kürnberg, Langenau, Raitbach, Wiechs, Eichen und Enkenstein wird je eine Ortschaft eingerichtet.
Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 14
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Gersbach, Raitbach, Langenau und Wiechs jeweils 8 Mitglieder, in Eichen 6 Mitglieder und in Enkenstein und Kürnberg je 5 Mitglieder.

§ 15
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;
3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen sowie deren Unterhaltung;

3.6 die Benennung von Straßen und Wirtschaftswegen
3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
3.8 Zustimmung zu baurechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 30-36 BauGB
3.9 Verkehrsfragen
3.10 schulische Belange und die Besetzung der Schulleiterstellen
3.11 Angelegenheiten der örtlichen Vereine und Institutionen, soweit generelle Regelungen für die Gesamtstadt nicht entgegenstehen

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel (Einnahmen und Ausgaben) folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern die Gesamtmaßnahmen im Einzelfall nicht mehr als 75.000 € betragen;

4.2 Die der Ortschaft zugewiesenen Investitionsmittel stehen grundsätzlich zur freien Verfügung, Pflichtaufgaben der Stadt sind davon ausgenommen. Investitionen mit Folgekosten bedürfen der Zustimmung der Stadt;

4.3 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
4.5 die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft, soweit diese nicht kraft Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind;
4.6 die Weide-, Jagd- und Fischereiverpachtung sowie Jagdangelegenheiten

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit
(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Für die Ortsvorsteher werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.
(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
(5) Absatz 2-4 gelten im Falle der Verhinderung des Ortsvorstehers für seine Stellvertreter entsprechend.

§ 17
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Langenau, Gersbach, Raitbach, Wiechs, Eichen, Enkenstein u. Kürnberg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.
Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen:
Ortsverwaltung Langenau
Ortsverwaltung Gersbach
Ortsverwaltung Raitbach
Ortsverwaltung Wiechs
Ortsverwaltung Eichen
Ortsverwaltung Enkenstein
Ortsverwaltung Kürnberg

VIII. Videositzungen

§ 18
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen, Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 19
Film- und Tonaufnahmen von Sitzung durch die Gemeinde

Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Einbindung des Senioren- und Behindertenrats bei diesen betreffenden Themen zulässig. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden. Sofern eine Einbindung erfolgen soll, wird diese vor Beginn der Sitzung mitgeteilt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. Februar 2026 außer Kraft.

Schopfheim, den 13. Juli 2026

Dirk Harscher
Bürgermeister

STADT SCHOPFHEIM

gesiegelt von:
Stadt Schopfheim
am: 06.08.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.